

II - 1350 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 708 J

A n f r a g e

1980 -07- 09

der Abgeordneten Dr. Gradischnik

und Genossen

an Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

betreffend die Freiheit der Lehre im Bereich Zeitgeschichte
an der Universität für Bildungswissenschaften in Klagenfurt

Der Vorstand des Instituts für Zeitgeschichte an der Universität
für Bildungswissenschaften in Klagenfurt o.Univ.Prof. Mag. Dr.
Norbert Schausberger wurde im Zuge seiner Berufung an die
Universität Klagenfurt für eine Planstelle eines ordentlichen
Universitätsprofessors für "Neueste österreichische Geschichte"
mit besonderer Berücksichtigung der Didaktik" ernannt.

Bisher hat Prof. Schausberger insgesamt 73 Veröffentlichungen
vorgenommen. 11 stammen aus dem Bereich "Österreichische Zeit-
geschichte", 17 sind dem Bereich "Geschichte und allgemeine
Zeitgeschichte" zuzuordnen, während 30 Veröffentlichungen aus
dem Bereich "politische Bildung" und 15 aus jenem "Didaktik und
Pädagogik" stammen. Prof. Schausberger hat daher im Vorjahr einen
Antrag auf Umbenennung seiner Planstelle in die eines ordentlichen
Universitätsprofessors für "Neueste und Neueste österreichische
Geschichte, einschließlich der Sozial- und Wirtschaftskunde"
an der UBW gestellt und diesen Antrag mit der Bitte um befür-
wortende Weiterleitung an das Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung dem Universitätskollegium übermittelt.

Dem Vernehmen nach hat nun das Universitätskollegium der
bildungswissenschaftlichen Universität Klagenfurt in einer Sitzung
im Juni dieses Jahres diesem Antrag Prof. Schausbergers die
Befürwortung versagt, aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung
hiezu jedoch die Weiterleitung des Antrages an das Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung zugesagt.

- 2 -

Prof. Schausberger ist aufgrund seiner bisherigen Lehr- und Forschungstätigkeit sowie in Anbetracht seiner Veröffentlichungen zweifellos nicht nur in ausreichendem Maße ausgewiesen an der UBW Klagenfurt die "Neueste österreichische Geschichte", sondern auch die allgemeine "Neueste Geschichte" zu vertreten. In § 1 des Universitäts- Organisationsgesetzes wird ausdrücklich

- o die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 StGG) sowie
- o die Verbindung von Forschung und Lehre

als leitende Grundsätze für die Tätigkeit der Universitäten normiert. Die Entscheidung des Universitätskollegiums der Universität Klagenfurt, dem Antrag Prof. Schausbergers auf Erweiterung der Bezeichnung seiner Planstelle die Befürwortung zu versagen, ist in Anbetracht der bisherigen Tätigkeit Prof. Schausbergers nicht verständlich. Bedeutet diese Entscheidung doch, daß das oberste akademische Organ der Universität Klagenfurt einem hervorragenden Professor die volle wissenschaftliche Freiheit der Forschung und Lehre nicht zuerkennen möchte. Damit verstößt jedoch das Universitätskollegium der UBW gegen den Geist von § 1 des UOG. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an die Fau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die

A n f r a g e

1. Ist der Beschuß des Universitätskollegiums der Universität Klagenfurt, dem Antrag auf Umbenennung der Planstelle Prof. Schausbergers die Befürwortung zu versagen, in ausreichendem Maße begründet?
2. Wie urteilen Sie den Antrag Prof. Schausbergers?
3. Entspricht es den Tatsachen, daß die Lehrtätigkeit von Prof. Schausberger im Fachbereich "Neueste Zeitgeschichte" von akademischen Organen der UBW Klagenfurt behindert wird?